



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Grundsätze für die Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe vom 10.10.2006

1. Zweck der Förderung

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern zu stärken sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Dabei muss sie auf den ständigen Wandel von Lebenslagen und auf gesellschaftliche Veränderungen mit neuen Angeboten und Methoden reagieren, die Beteiligung junger Menschen sicherstellen und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Gerade bei schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist die Jugendhilfe auf die Entwicklung und Erprobung wirksamer, innovativer und kostengünstiger Hilfen und Angebotsformen für junge Menschen und ihre Familien angewiesen, die Eltern, Schule und Gemeinwesen einbeziehen und die damit präventiv wirken.

Dieser Aufgabe kommt das Landesjugendamt durch die Förderung und Begleitung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe nach.

2. Rechtsgrundlage

Das Landesjugendamt ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für die Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zuständig. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Trägers auf finanzielle Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse können erhalten:

- Träger der freien Jugendhilfe
- Träger der außerschulischen Jugendbildung
- Initiativ- und Selbsthilfegruppen
- Land- und Stadtkreise, Gemeinden
- Träger der Praxisforschung

4. Förderschwerpunkte

Der Landesjugendhilfeausschuss legt maximal drei thematische Förderschwerpunkte fest. Für Vorhaben in diesen Schwerpunkten werden ca. 60% der zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgesehen. Die weiteren Mittel sollten für die Förderung anderer Vorhaben mit gleichwertiger Bedeutung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

5. Kriterien für die Förderung

Fördervoraussetzungen sind, dass

- Vorhaben mit örtlichem Bezug mit dem örtlichen Jugendamt abgestimmt sind und regionale bzw. lokale Netzwerke berücksichtigt werden;
- die jährlichen Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 10.000 € betragen;
- sich der Träger verpflichtet, das Vorhaben zu evaluieren und verwertbare und zur Veröffentlichung geeignete Berichte vorzulegen;
- sich das Vorhaben überwiegend an Zielgruppen aus dem Verbandsgebiet richtet;
- die unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden (Gender);
- ggf. spezifische Lebenslagen von jungen Menschen zum Beispiel mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden (Diversity).

Die Vorhaben müssen

- innovative Ideen umsetzen;
- eine gesellschaftliche - nicht nur lokale - Bedeutung für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe haben;
- Lebensweltorientierung und Integration als Grundmaximen beachten;
- übertragbare Erkenntnisse und Erfahrungen auf andere Träger erwarten lassen;
- nachhaltige Entwicklungen mit Aussicht auf Kontinuität anstoßen;
- Lösungsansätze und Wirkungen aufzeigen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

6. Form und Höhe der Zuwendung

- Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel 60% der Personal- und Sachkosten des Vorhabens.
- Die Fördersumme für ein Projekt beträgt pro vollem Jahr maximal 20.000 €.
- Die Förderdauer ist begrenzt auf maximal 3 Haushaltsjahre.
- Die Mittel sind spätestens zwei Monate nach Projektbeginn bzw. nach Zugang des Förderbescheids abzurufen. Ein verspäteter Projektbeginn geht zu Lasten des Trägers.

7. Verfahren

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag muss enthalten

- eine mit allen beteiligten Stellen abgestimmte Konzeption des Trägers;
- einen Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens;
- bei Vorhaben mit örtlichem Bezug eine Stellungnahme des Jugendamts.

Anträge sind mit dem vorgegebenen Antragsformular bis spätestens 28. Februar des Kalenderjahres zu stellen.

Über die Förderung der Vorhaben entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.

8. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten ab 01.01.2007.